



## Zuschuss zu Familienzusammenführungen Erläuterungen für Anträge der Caritas-Beratungsstellen

### 1. Allgemeine Informationen

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) kann im Einzelfall Zuschüsse zu Reisekosten gewähren, um Familienzusammenführungen zu unterstützen und zu ermöglichen.

#### Voraussetzung für den Zuschuss:

- ⇒ Der/Die Begünstigte muss ein anerkannter Flüchtling, ein(e) Asylberechtigte(r) oder ein(e) Ausländer(in) mit einem anderen humanitären Aufenthaltstitel sein.
- ⇒ Die Ausländerbehörde muss der Familienzusammenführung zugestimmt haben bzw. es muss eine behördliche Einreiseerlaubnis vorliegen.
- ⇒ Die materielle Situation der Familie muss die Notwendigkeit einer Unterstützung nahe legen.
- ⇒ Die Familienzusammenführung findet zeitnah statt oder hat vor kurzer Zeit stattgefunden.
- ⇒ Nach Möglichkeit sollten sich der/die Begünstigte, der antragstellende Verband, der Diözesan- bzw. Landes-Caritasverband und weitere Verbände/Organisationen finanziell beteiligen.

#### Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss kann im Regelfall bis zu einem Drittel der Gesamtreisekosten betragen. In besonderen begründeten Einzelfällen kann auch ein höherer Zuschuss gewährt werden.

### 2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Caritas-Beratungsstellen reichen den Antrag über ihren Diözesan- bzw. Landes-Caritasverband bei der KAM ein.

Dem Diözesan- bzw. Landes-Caritasverband obliegt

- ⇒ die Vorprüfung des Antrags
- ⇒ gegebenenfalls Zusage für einen Zuschuss zur Mitfinanzierung
- ⇒ Weiterleitung des Antrags an die KAM

Anträge müssen mit dem Formblatt „Zuschuss zu Familienzusammenführung – Antragsformular für Caritas-Beratungsstellen“ gestellt werden an:

Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM)  
Karlstraße 40  
79104 Freiburg

Nach Eingang prüft die KAM den Antrag. Bei einer Bewilligung wird in dem Antwortschreiben die maximale Bewilligungssumme genannt.

### 3. Verwendungsnachweis

Grundsätzlich gilt, dass Zuschüsse der KAM nicht an Einzelpersonen, sondern nur an Verbände ausgezahlt werden können, die hierfür bereits in Vorleistung getreten sind.

Nach erfolgter Familienzusammenführung reicht der in Vorleistung getretene Verband bei der KAM einen Verwendungsnachweis ein. Dieser muss folgende Unterlagen umfassen:

- ⇒ Ausgefülltes und unterschriebenes Formular „Verwendungsnachweis für Caritas-Beratungsstellen“
- ⇒ Belege über die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten (Kopie der bezahlten Reisebürorechnung sowie Kopie der Reisetickets)
- ⇒ Ausgabenbeleg des in Vorleistung getretenen Verbandes (Nachweis der Zahlung an den/die Begünstigte oder direkt an das Reisebüro)

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen kann die KAM den Zuschuss erstatten.

Eine anteilige Absenkung des Zuschusses bleibt der KAM vorbehalten, sofern die im Antrag vorgesehenen Gesamtkosten nicht erreicht werden.

### 4. Fragen zum KAM-Zuschuss:

Bei Fragen können Sie sich an die Geschäftsstelle der KAM wenden:

Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM)  
Karlstraße 40  
79104 Freiburg

Tobias Mohr / Sandra Fesenmeier  
Telefon: 0761/200-494  
E-Mail: [Sandra.Fesenmeier@caritas.de](mailto:Sandra.Fesenmeier@caritas.de)

Freiburg, März 2013  
KAM-Geschäftsstelle